

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 1

Artikel: Start in ein neues Jahr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

70. Jahrgang
Nr. 1 1. Januar 1973

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 21.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Start in ein neues Jahr

Wir freuen uns von ganzem Herzen über das, was sich am ersten Dezembersonntag 1972 im Schweizerhaus ereignet hat: Die überwältigende Annahme eines Verfassungsartikels über den weiteren Ausbau der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Den insgesamt 1,7 Millionen Bürgerinnen und Bürgern, die entweder die Volkspension oder das Dreisäulenkonzept der Bundesversammlung bejaht haben, steht eine nur verschwindend kleine Zahl von Menschen gegenüber, die zu allem Nein sagten. Der Baumeister des Ganzen, Bundesrat Tschudi, wertet den Entscheid als die Verpflichtung, nunmehr ohne Säumen an die großzügige Lösung der gestellten Aufgabe zu schreiten. Nach dem Zeitplan seines Departementes wird das Parlament bis Ende 1973 im Besitz der Vorlage für das Bundesgesetz über das Obligatorium der beruflichen AHV-Vorsorge, der sogenannten zweiten Säule, sein, damit nach gründlicher Beratung die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1975 gleichzeitig mit der vorgesehenen zweiten Erhöhung der AHV-Renten erfolgen kann.

Unsere tiefe Freude über den glücklichen Ausgang des Abstimmungssonntages vom 4. Dezember, der zu gleicher Zeit durch die überwältigende Annahme des Freihandelsvertrages mit der EWG einen verheißungsvollen Ausblick in die Zukunft Europas eröffnet, verbindet sich mit derjenigen über die Bewährung unserer vielfach als veraltet verlästerten direkten Demokratie. Wir brauchen uns ihrer weniger denn je zu schämen. Auch auf sie trifft haargenau das zu, was General MacArthur, der große Überwinder, in seinem Aufruf vom Jahre 1945 über das Jung- und Altsein sagte: «Jung sein... Jugend ist keine Periode des Lebens, sie ist eine Geisteshaltung, eine Auswirkung des Willens, der Vorstellungskraft, sie ist eine Stärke des Gefühls, ein Sieg des Mutes über alle Scheu, ein Sieg des Abenteuers über den Hang zur Bequemlichkeit. Man wird nicht alt, wenn man eine Anzahl Jahre gelebt hat.

Man wird alt, wenn man sein Ideal im Stich läßt. Die Jahre lassen Spuren im Gesicht, das verratene Ideal läßt Spuren in der Seele zurück. Der tägliche Kram, die Zweifel, die Ängste und Verzweiflung sind unsere Feinde, sie ziehen uns zur Erde nieder und machen uns zu Staub, bevor wir sterben. Jung ist, wer noch staunen, sich wundern kann. Ihr bleibt jung, solange ihr empfänglich seid. Empfänglich für alles, was schön ist, gut und groß. Empfänglich für die Botschaften der Natur, des Menschen, des Unendlichen.»

Wir wünschen unsren Lesern und Mitarbeitern von Herzen einen glückhaften und zuversichtlichen Start ins neue Jahr. Mw.

Achte AHV-Revision – Die Erhöhung der Renten

Einer Pressemitteilung des Eidg. Departements des Innern entnehmen wir folgende aufschlußreiche Angaben:

1. Die *achte AHV-Revision* bringt eine beachtliche Erhöhung aller AHV- und Invalidenrenten sowie der Hilflosenentschädigungen der AHV und Invalidenversicherung in zwei Phasen. *Die erste Phase tritt am 1. Januar 1973, die zweite am 1. Januar 1975* in Kraft. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die erste Phase.
2. *Die gegenwärtig laufenden Renten* beruhen auf der Rentenformel der siebenten AHV-Revision. 1969/70 betrug die einfache Altersrente (Vollrente) im Minimum 200, im Maximum 400 Franken im Monat. Auf 1. Januar 1971 erfolgte ein Teuerungsausgleich von 10 Prozent. Das Minimum der einfachen Altersrente beläuft sich heute somit auf 220, das Maximum auf 440 Franken im Monat.
3. Auf 1. Januar 1973 werden sowohl die laufenden wie die neu entstehenden einfachen Altersrenten, vom Stand 1969/70 aus gerechnet, praktisch verdoppelt. Sie betragen ab Neujahr somit 400 bis 800 Franken im Monat.
4. Die *einfache Altersrente* ist die *Berechnungsgrundlage für alle übrigen Rentenarten*. Diese stehen zu ihr in einem prozentualen Verhältnis. Die Relationen bleiben sich mit folgenden zwei Ausnahmen gleich. Die Ehepaaraltersrente beträgt von 1973 an nicht mehr 160, sondern 150 Prozent, die Zusatzrente für die 45- bis 59jährige Ehefrau nicht mehr 40, sondern 35 Prozent, der einfachen Altersrente. Mit diesen Änderungen soll eine Überversicherung in gewissen Fällen vermieden werden. Zur Vermeidung von weiteren Überversicherungsfällen dient außerdem eine neue Kürzungsregel. Diese verhindert, daß die Summe mehrerer Kinder- oder Waisenrenten zusammen mit der Rente der Mutter oder des Vaters das weggefahrene Einkommen wesentlich übersteigt.
5. Nachstehend werden die *neuen Ansätze* der Vollrenten den bisherigen Beträgen gegenübergestellt.

Rentenart	Franken im Monat	
	bisher	neu
– Einfache Altersrente	220–440	400– 800
– Ehepaarsrente	352–704	600–1200
– Zusatzrente für die 45- bis 59jährige Ehefrau	88–176	140– 280